



## Gemeinde Roßleithen

4575 Roßleithen, Pichl 1  
Tel.: 07562 / 5230-15 oder 0664 / 41 47 006  
e-mail: [dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at](mailto:dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at)  
[www.rossleithen.at](http://www.rossleithen.at)

Sprechstunde: Dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr



Bürgermeisterin  
Gabriele Dittersdorfer

# BÜRGERINFORMATION

An einen Haushalt – Zugestellt durch Post.at – Erscheinungsort Roßleithen – Amtliche Mitteilung

22. April 2020

## I N H A L T

3 / 2020

- 1 Information der Bürgermeisterin**
- 2 Information des Gemeindeamtes**
- 3 Befüllung von Schwimmbecken und Teichen**
- 4 Lärmschutzmaßnahmen**
- 5 Information des BM.I – Stellung derzeit ausgesetzt**
- 6 Wildbachräumung**
- 7 Information des ASZ**
- 8 Waldbrandschutzverordnung**
- 9 Rechtsvorschrift bezüglich Maibaumtradition**
- 10 Silofoliensammlung**
- 11 Zivilschutztipp – Maske auf!**
- 12 Antragsformular – Erlass der Kanalgebühren**

*Liebe Roßleithnerinnen!*

*Liebe Roßleithner!*

### Information des Gemeindeamtes

Seitens der Bundesregierung wurde am 10. März 2020 hinsichtlich der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 empfohlen, die sozialen Kontakte soweit möglich einzuschränken. Auch das Gemeindeamt muss seinen Teil dazu beitragen. Näheres dazu finden Sie auf der nächsten Seite des Rundschreibens.

### Fristverlängerung Heizkostenzuschuss – Aktion 2019/2020

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. März 2020 beschlossen, die Antragsfrist für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2019/2020 bis zum **29. Mai 2020** zu verlängern. Anträge können bis zu diesem Datum am Gemeindeamt eingebracht werden. Setzen Sie sich dafür bitte telefonisch mit den Bediensteten in Verbindung (07562/ 52 30).

### Befüllung von Schwimmbecken und Teichen und Lärmschutzmaßnahmen

Wir bitten um Beachtung der Richtlinien für die Befüllung von Schwimmbecken und Teichen und der in Roßleithen geltenden Lärmschutzmaßnahmen, welche auf der nächsten Seite des Rundschreibens zu finden sind.

**Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern viel Gesundheit  
und Durchhaltevermögen in dieser schwierigen Zeit!**



*Ihre Bürgermeisterin  
Gabi Dittersdorfer*

Seitens der Bundesregierung wurde am 10. März 2020 hinsichtlich der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 empfohlen, die sozialen Kontakte soweit möglich einzuschränken. Auch wir am Gemeindeamt müssen unseren Teil dazu beitragen und bitten um Ihre Mitwirkung in folgenden Angelegenheiten:

DIE DIREKTE KONTAKTAUFNAHME AM GEMEINDEAMT SOLLTE WEITESTGEHEND VERMIEDEN/EINGESCHRÄNKT UND DER PARTEIENVERKEHR **NUR IN DRINGENDEN AUSNAHMEFÄLLEN** IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.

Ihre **schriftlichen Eingaben** können in unseren **Postkasten direkt vor dem Gemeindeamt** eingeworfen werden. Dieser wird von uns in regelmäßigen Abständen entleert und Ihre Anliegen werden bearbeitet.

Natürlich stehen Ihnen darüber hinaus zur Kontaktaufnahme die **digitalen Kanäle** (Telefon, Mail, ...) weiterhin zur Verfügung:



[gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at)



07562/5230



[www.rossleithen.at](http://www.rossleithen.at)

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung - die Bürgermeisterin!

#### RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÜLLUNG VON SCHWIMMBECKEN UND TEICHEN



**Im Interesse der Versorgungssicherheit** und Rücksichtnahme auf sämtliche Wasserbezieher wird um **Einhaltung folgender Richtlinien** für die Befüllung von Schwimmbecken, Teichen und dergleichen aus der **öffentlichen Wasserversorgung** der Gemeinde Roßleithen höflich ersucht:

- Bei Anlagen ab einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> ist vor Durchführung der Befüllung zeitgerecht (mind. 3 Werktage vorher) mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen (07562/5230, [gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at)). Dies dient dazu, größere Wasserentnahmen aus der öffentlichen Versorgung gezielt abstimmen zu können.
- Erwähnte Anlagen dürfen **nur über den geeichten Hauswasserzähler** befüllt werden!
- Die maximale Entnahmemenge darf 3 m<sup>3</sup> pro Stunde nicht überschreiten!
- Private Wasserentnahmen aus öffentlichen Hydranten sind verboten!



#### **Schwimmbeckenbefüllungen durch die Freiwilligen Feuerwehren sind NICHT gestattet!**

Um Probleme wie Versorgungsengpässe, Druckabfall usw. im öffentlichen Wasserversorgungsnetz zu vermeiden, wird um strikte Einhaltung der oben angeführten Punkte gebeten. Bei Nichtbeachtung werden sämtlich anfallende Arbeits- und Materialkosten von Folgeschäden in Rechnung gestellt!

**Auf der letzten Seite dieses Rundschreibens finden Sie einen *Antrag auf Erlass der Kanalgebühren*, welcher bis spätestens 15. September 2020 auf der Gemeinde eingereicht werden kann.**

#### **Unbefugte Wasserentnahme bei Hydranten!**

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine Wasserentnahme bei Hydranten verboten ist und in Zukunft sämtliche Folgeschäden (Beschädigung der Kappen bzw. in weiterer Folge auch Wasserrohrbrüche) weiter verrechnet werden. Das Bedienen dieser Einrichtungen steht ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wasserwart der Gemeinde zu.

**4**

## LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Für das Gemeindegebiet Roßleithen besteht derzeit keine Verordnung bzw. generelle Regelung über Lärmbelästigung. Im allgemeinen Interesse sowie für unsere Urlaubsgäste wird jedoch ersucht, beim Verursachen von Lärm

- Rasenmähen
- Arbeiten mit der Motorsäge
- Heckenschneiden, etc.



ein wenig Verständnis aufzubringen und diese Arbeiten von 12.00 – 13.00 Uhr (Mittagsruhe) und ab ca. 19.30 Uhr (Abendruhe) zu unterlassen.

Bezüglich privater Feierlichkeiten am Abend im Freien bitten wir Sie ebenfalls die Lautstärke der Musik ab ca. 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ihre Nachbarn und unsere Gäste werden es Ihnen DANKEN!

**Um Erfüllung dieser Bitte wird höflichst ersucht!**

**5**

## INFORMATION DES BM.I – STELLUNG DERZEIT AUSGESETZT



Aufgrund der Coronakrise hat sich das Bundesministerium für Inneres unter Bundesministerin Mag.<sup>a</sup> Claudia Tanner, dazu entschieden, **Stellungen** bis auf weiteres **auszusetzen**.

Dies dient dem Schutz der Stellungspflichtigen, ihrer Familien und der Gemeinde.

Die **Stellungspflichtigen werden**, sobald sich die Lage verbessert hat und die Stellungsstraßen wieder öffnen, **per Brief über ihren neuen Stellungstermin informiert**.

**6**

## WILDBACHRÄUMUNG

**Die Gemeinden müssen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes das Freihalten der Abflussbereiche in ihrem Gemeindegebiet bei Wildbächen jährlich kontrollieren und notwendige Wildbachräumungen veranlassen.**

Wildbäche sind in den von der Wildbach- u. Lawinenverbauung erstellten Gefahrenzonenplänen genau bezeichnet und weisen naturgemäß ein größeres Gefährdungspotential auf.

➤ Die **Verantwortung** für die Freihaltung dieser Gerinne von jeglichen Ablagerungen betrifft die jeweiligen **Grundeigentümer**. Die **Kontrollpflicht** liegt bei den **Gemeinden**.

Bei **Begehungen** wird immer wieder festgestellt, dass besonders Schlagrücklässe (Äste, Wipfel) in wasserführenden Bereichen gelagert bzw. nach Abschluss der Waldarbeiten nicht aus dem Abflussbereich entfernt werden. Durch die zumeist vorhandene größere Wasserführung von Bächen und Flüssen im Frühjahr durch die Schneeschmelze wird jetzt nach der Hauptholzerntezeit auf die **verpflichtende Räumung von wasserführenden Gräben und Wildbächen** hingewiesen.

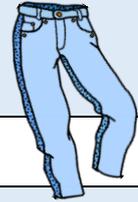
Neben der

- **Verpflichtung zur jährlichen Wildbachbegehung und Räumung** haben die Gemeinden auch
- eine **Berichtspflicht an die Bezirkshauptmannschaft als Forstbehörde**.

Bitte unterstützen Sie die Gemeinde durch Meldung von Wahrnehmungen wie z.B. Verklausungen von Bächen durch Holz, Kunststoffe etc., Uferabbrüche, größere Ansammlungen von Geröll etc...

Vorübergehend können im ASZ keine Alttextilien mehr angenommen werden:

- Die Abnahme von Alttextilien ist derzeit nicht gegeben.
- Die Sortieranlagen stehen aufgrund von Einschränkungen des Corona-Virus still.
- So ist derzeit **keine sinnvolle stoffliche Verwertung** möglich.
- Die Lagerkapazitäten sind bereits ausgelastet.



**Wir bitten Sie deshalb:**

- Bringen Sie Ihre gesammelten Altkleidersäcke vorerst nicht ins ASZ. Lagern Sie diese, wenn möglich noch zuhause, bis sich die Marktlage wieder beruhigt hat.
- Stellen Sie keine Sammelware neben vollen Altkleider-Containern ab.

### ENTSORGUNG INFEKTIÖSER MÜLL (zB. Von Covid-19 positiven Personen)

**Sicherheit vor Trenngebot!**

- infektiöse Abfälle in die Restabfalltonne bzw. orangen Restmüllsack, in zweitem reißfestem Abfallsack dicht verschließen
- infektiöse Abfälle nicht in Papier-, Biotonne oder Gelben Sack
- nicht in öffentliche Sammeleinrichtungen bringen
- Glasverpackungen können weiterhin im Glascontainer entsorgt werden

#### § 1 Schutzmaßnahmen

1. In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
2. Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2 Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3 Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Kirchdorf kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit 06.04.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

Bezirkshauptmann - Dr. Dieter Goppold

Aus gegebenem Anlass informieren wir Sie darüber, dass **aufgrund der aktuellen Rechtslage**, insbesondere auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 148/2020 **Brauchtumsveranstaltungen, wie beispielsweise das Maibaumaufstellen untersagt sind. Davon betroffen ist nicht nur die Festveranstaltung, sondern auch das bloße Maibaumaufstellen an sich ohne Festveranstaltung.**

**Weiters unzulässig sind Musikumzüge und das Spendensammeln durch Musik- und Feuerwehrvereine etc., auch wenn es im Zuge dieser Tätigkeit nur zu einem Ablegen eines Erlagscheines an der Haustüre kommt.**



BEZIRKSABFALLVERBAND KIRCHDORF  
Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems  
T: 0505 409 4560 E: office@bav-kirchdorf.at  
www.umweltprofi.at/kirchdorf

## Silofoliensammlung Mai 2020

Übernahme von Silofolien und Netzen (trocken und sauber)

**WINDISCHGARSTEN**  
**Dienstag, 5. Mai 2020**

Straßenmeisterei Stützpunkt Windischgarsten, Edlbach 75

nachfolgende Anlieferzeiten unbedingt einhalten:

- Spital am Pyhrn von 7:00 bis 8:30 Uhr
- Roßleithen/Windischgarsten/Edlbach von 9:00 bis 10:30 Uhr
- Rosenau/Vorderstoder/Hinterstoder/St. Pankraz von 11:00 bis 13:00 Uhr

### Bitte beachten

- Sicherheitsvorkehrungen zum Selbst- und Fremdschutz beachten, Mundschutzmaske, Abstand halten
- Eine Anlieferung ist nur während der Sammelzeiten zulässig.
- Netze und Schnüre werden ausschließlich in den blauen Netze-/Schnüresammelsäcken (110L) angenommen. Erhältlich in vielen ASZ und im ASZ Inzersdorf um 5€/Stück. Der Verkaufserlös dient als Unkostenbeitrag zur Deckung der Entsorgungskosten.

Ganz einfache Regeln helfen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Jeder Einzelne muss daran denken: Ich wasche meine Hände und halte Abstand. Ich bleibe zu Hause. Wenn ich, wenn unbedingt nötig, draußen bin, verhalte ich mich auch ohne Symptome so, als ob ich infiziert wäre – was für mich bedeutet, sobald ich Menschen begegnen könnte: Maske aufsetzen! Weil die medizinischen Masken in die Medizin gehören, basteln wir uns einfache Schutzmasken selbst. **Infos, Ideen und Näh-Anleitungen gibt es auf [www.zivilschutz-ooe.at/corona](http://www.zivilschutz-ooe.at/corona).**

### Verschiedene Materialien helfen

- Laut einer Studie der Uni Cambridge erreichen Operationsmasken einen 89%igen Schutz, ein Geschirrtuch 73%, ein Baumwoll-T-Shirt 70%, Leinen 62%, ein Polsterbezug 57%, Seide 54% und ein Schal 49% - somit haben wir viele Möglichkeiten, uns selbst Schutzmasken zu basteln
- Werden Sie kreativ, nutzen Sie Materialien, die Sie zu Hause haben und machen Sie daraus eine sinnvolle Betätigung während der Ausgangsbeschränkung
- Am allereinfachsten ist die Nutzung eines Schals, über Nase und Mund gezogen. Mehr Schutz und Halt haben Sie, wenn Sie bei einem alten Baumwoll-T-Shirt die Ärmel abschneiden und diese übereinander als Maske verwenden
- Aus den oben genannten Materialien lassen sich, je nach Können und Nähausrüstung, weniger schöne bis professionell aussehende Masken nähen - egal ob mit Gummiringel oder Stoffbändern, etc. zum Befestigen
- Natürlich handelt es sich dabei um keine klinischen Masken, aber es ist besser ein selbst gebasteltes Hilfsmittel aufzuhaben, als gar keinen Schutz
- Das Aussehen der Maske und des Trägers ist nicht wichtig - die Hauptsache ist, wir schützen uns!



### Die Maske ersetzt nicht das Abstand halten!

- Obwohl Sie keine Symptome haben, können Sie den Virus in sich tragen und andere Menschen anstecken. Die Schutzmasken vermindern das Risiko für andere, sich anzustecken, denn die Barriere hält Tröpfchen zurück, die beim Husten, Niesen, Sprechen in die Umgebung gelangen können
- Die Maske schützt Sie selbst aber nicht vor einer Ansteckung!
- Wer eine Maske aufhat, fährt sich unbewusst weniger ins Gesicht und verringert so die Gefahr einer Schmierinfektion
- Waschen Sie sich vor dem Aufsetzen und vor dem Absetzen die Hände
- Die selbstgebastelten Masken müssen, je nach Material, nach jedem Gebrauch gewaschen oder entsorgt werden



## Gemeindeamt Roßleithen

Pichl 1, 4575 Roßleithen  
pol. Bez. Kirchdorf/Krems, OÖ.

### BEFÜLLUNG VON SCHWIMMBÄDERN UND TEICHEN

#### ANTRAG AUF ERLASS DER KANALGEBÜHREN

Zur Info: Es wird nur die Erstbefüllung im laufenden Jahr berücksichtigt. Der Antrag muss für eine Anrechnung spätestens am 15. September am Gemeindeamt eingelangt sein.

#### ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER:

Name	
Adresse	
EDV-Nr. (falls bekannt)	
Telefonnummer	
E-Mail	

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich den Erlass der Kanalgebühren für \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>.

Das Wasser wurde nicht dem Kanal zugeleitet, es wurde

für die Befüllung eines Swimmingpools (Größe: L \_\_\_\_\_ x B \_\_\_\_\_ x H \_\_\_\_\_)

Auffüllung eines Garten-/Schwimmteiches

verwendet.

Das Wasser wird nach der Nutzung nicht in den Kanal eingeleitet, sondern auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht. Der Aktivchlorgehalt muss bei der Versickerung unter 0,05mg/l liegen!

Mir ist bewusst, dass eine vorsätzlich falsche Angabe eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gemäß der Satzung mit einer Geldstrafe belegt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift